

Mensch+Recht

Nr. 47

März 1993

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Zum Geleit

Folter

Eines der wichtigsten Menschenrechte, das es immer und immer wieder gegen Beamte zu verteidigen gilt, ist das Recht jeder Person, nicht gefoltert oder unmenschlich und erniedrigend behandelt zu werden.

Diesem Ziel dienen zwei völkerrechtliche Verträge, denen die Schweiz angehört: Das Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der UNO von 1984 - für uns gültig seit dem 26. Juni 1987 - und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987, für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Februar 1989.

Die erste Inspektion des Strassburger Anti-Folter-Komitees in unserem Land hat eine Reihe von gewichtigen Mängeln zutage gefördert. Insbesondere im polizeilichen Bereich - welchem der Staat sein «Gewaltmonopol» anvertraut hat - kommt es immer wieder vor, dass die zulässigen Grenzen der Gewaltanwendung überschritten werden, und ausserdem ereignen sich in diesem Bereich auch immer wieder Vorgänge und Übergriffe, die nach den beiden erwähnten Staatsverträgen absolut und streng verboten sind.

Dagegen gibt es nach den Erfahrungen der Strassburger Fachleute letztlich nur ein wirklich wirksames Mittel: Möglichst genaue Kontrolle von aussen. Deshalb verlangt das Komitee von der Schweiz, dafür besorgt zu sein, dass Personen, die sich in Polizeiverhaft befinden, sich unverzüglich mit einem Anwalt in Verbindung setzen und mit ihm sprechen können.

Die französische Regierung, der dieselbe Empfehlung gegeben worden ist, hat unverzüglich reagiert und die Strafprozessordnung entsprechend ergänzt.

Der Bundesrat jedoch lehnt die Einführung eines solchen Rechts verhafteter Personen rundweg ab. Er beruft sich darauf, Polizeiverhaft dauere in der Regel nicht länger als 24 Stunden. Ausserdem garantiere weder die Bundesverfassung noch die Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission oder des Europäischen Gerichtshofes den Beistand eines Anwaltes in der Vorbereitungsphase eines Strafprozesses. Es sei auch zu befürchten, der Anwalt könnte unabsichtlich durch Kontakte zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen oder Dritten das Resultat der Untersuchung gefährden.

Keine Überlegung dazu, dass auch nur eine einzige Stunde unmenschlicher Behandlung eine Stunde zuviel ist. Was ist das für eine Regierung? ●

Die Schweiz unter der Lupe des Anti-Folter-Komitees des Europarates

Helvetias böse Tolggen im Reinheft

Der «Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» - das Anti-Folterkomitee des Europarates - hat vor kurzem seinen Bericht über eine Inspektionsreise in der Schweiz veröffentlicht, und wenige Tage vorher wurde auch der Bericht über dessen Wahrnehmungen in Frankreich allgemein zugänglich. In beiden Fällen liegen auch die Antworten der jeweiligen Regierungen vor. Sie ermöglichen interessante Vergleiche, bei denen die Schweiz keineswegs etwa brillant abschneidet.

Schlagfertige Polizei

Nach den Feststellungen des Anti-Folter-Komitees ist die Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung vor allem im Bereich der Polizeiverhaftung zu befürchten. In seinem Bericht über die Schweiz wird berichtet, man habe schon im voraus eine Reihe von entsprechenden Hinweisen erhalten; dann heisst es wörtlich:

«Die Delegation erfuhr, dass gewisse dieser Behauptungen Gegenstand von ärztlichen Zeugnissen geworden sind, in welchen folgende lange Reihe von Feststellungen enthalten sind: Trommelfellbeschädigungen, gebrochener Arm, gebrochene Nase, abgerissene Haut an den Händen, zerfetzte Hoden . . .

Die Delegation hat sich mit einem Gefangenen unterhalten, der angab, am 13. Juni 1991 verhaftet und anlässlich der Festnahme ins Gesicht geschlagen worden zu sein. Auf den Polizeiposten verbracht, sei er erneut geschlagen worden.

Ein anderer Gefangener, dem wir begegnet sind, machte geltend, im Augenblick seiner Festnahme im Polizeikommissariat in Handschellen gelegt und in die Augen geschlagen worden zu sein.

Ein weiterer Häftling erklärte, man habe ihm während der Polizeiverhaft die

Hände auf dem Rücken in Handschellen gelegt, und er sei in den Nacken und ins Gesicht geschlagen worden.

Ein vierter Gefangener hat erklärt, er sei anlässlich seiner Einvernahme vor einigen Jahren Opfer von Gewalttaten seitens der Polizei während des Transports in der Ambulanz geworden. Zahlreiche Schläge in die Gegend des Nackens seien ihm verabreicht worden, als er in Handschellen und mit Gurten gefesselt auf einer Tragbahre gelegen sei . . .

Schliesslich erklärte ein Gefangener, er sei anlässlich seiner Festnahme auf die Füsse geschlagen und getreten worden. Eine Pistole sei ihm gegen die Schläfe gedrückt und er sei gezwungen worden, ein Geständnis abzulegen. Man habe ihn auch an den Haaren gerissen und sein Kopf sei gegen eine Mauer geschlagen worden . . .

Angesichts der Zahl der Angaben über unmenschliche Behandlung, die wir gehört haben, der Verschiedenheit der Quellen, aus welchen sie gekommen sind, der Tatsache, dass ärztliche Zeugnisse bestehen, die einige davon bestätigen, und in Anbetracht dessen, dass zur Zeit in Genf eine Strafuntersuchung im Gange ist, ist es klar, dass die erwähnten Angaben nicht von vornherein zurückgewiesen werden können.»

Auch im Frankreich-Bericht wird Ähnliches aus dem Bereich der Polizei verzeichnet; auch dort überschreiten einzelne Beamte ihre Befugnisse:

«Faustschläge, Ohrfeigen; Schläge auf den Kopf mit einem Telefonbuch; psychologische Druckausübung; Flüche; Entzug von Nahrung oder Medikamenten. Die angeführten schlechten Behandlungen betrafen Personen beiderlei Geschlechts, wobei Ausländer und Jugendliche eine bevorzugte Zielscheibe zu sein scheinen, und sie bezogen sich auf Polizeieinrichtungen sowohl in Paris als auch in der Provinz. Das Vorhandensein dieses Typs von schlechter Behandlung

ist durch verschiedene glaubwürdige Quellen bestätigt worden.»

Soweit der Bericht des Komitees.

Recht auf Anwalt

Als eine der wichtigsten Massnahmen zur Beseitigung solcher verbotener Behandlungsweisen sieht das Anti-Folter-Komitee des Europarates die Durchsetzung des Anspruchs auf sofortigen Beizug eines Rechtsanwaltes für Personen, die sich in Polizeigewahrsam befinden, sowie die Möglichkeit, sich an einen Arzt seiner Wahl wenden zu können.

Es hat deshalb diese Massnahmen sowohl der schweizerischen als auch der französischen Regierung dringend empfohlen.

Frankreich hat in der Folge rasch reagiert. Mit Gesetz vom 4. Januar 1993 hat es in seiner Strafprozessordnung einen neuen Artikel eingefügt:

«Art. 63-4: Vom Beginn der Polizeihaft an kann die Person verlangen, sich mit einem Rechtsanwalt zu besprechen. Ist sie nicht in der Lage, einen solchen zu bezeichnen oder kann der gewählte Anwalt nicht erreicht werden, kann sie verlangen, dass ihr durch den Präsidenten der Anwaltskammer von Amtes wegen ein Anwalt bestellt wird.

Der Präsident der Anwaltskammer wird von diesem Gesuch mit allen Mitteln und unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Der bezeichnete Rechtsanwalt kann mit der sich in Polizeihaft befindlichen Person unter Bedingungen verkehren, welche die Vertraulichkeit des Gesprächs garantieren.

Am Ende der Unterhaltung, deren Dauer dreissig Minuten nicht überschreiten darf, gibt der Anwalt allenfalls schriftliche Bemerkungen ab, die zu den Verfahrensakten gelegt werden.

Solange die Polizeihaft dauert, darf der Anwalt zu niemandem über diese Unterhaltung sprechen.

Lauter Ausreden aus Bern

Doch genau ein solche Lösung lehnt der Bundesrat ab: Er will überhaupt nicht, dass ein Anwalt Zugang zu einem Verhafteten erhält, der sich in den Händen der Polizei befindet. Polizeihaft dauere höchstens 24 Stunden, und überdies könnte der Kontakt zwischen Anwalt und Beschuldigtem die Untersuchung beeinträchtigen, und überhaupt gebe es auch noch gar kein verfassungsmässiges Recht darauf, einen Anwalt in der Vorbereitungsphase eines Strafverfahrens beizuziehen. . .

Der Bundesrat führt sich hier so auf wie jemand, der weiss, dass in der Polizei systematisch gefoltert wird. Dabei dürfte das Gegenteil zutreffen: Normalerweise verhalten sich auch Polizisten gesetzestreu. In Einzelfällen, ins-

besondere dort, wo eine Polizei bereits von moralisch anfechtbaren Vorgesetzten geführt wird und somit der Fisch vom Kopf her stinkt, können verbotene Übergriffe vorkommen und erscheinen dann auch meistens gehäuft.

Genau dies aber könnte ein rascher Beizug von Anwälten vermindern; die schnelle Reaktion der französischen Regierung, welche es fertig gebracht hat, innerhalb eines halben Jahres die Strafprozessordnung zu ändern, beweist auch zur Genüge, dass es gegen eine derartige sichernde Massnahme keinerlei ehrbaren Gründe einzuwenden gibt.

Mit seiner Weigerung, eine ähnliche Lösung in der Schweiz einzuführen, haben sich der Bundesrat und seine Ratgeber im Justiz- und Polizeidepartement mit ganz wenigen Verbrechern in Polizeiuniform gemein gemacht; die offizielle Schweiz duldet damit weiterhin - ähnlich wie die türkische Regierung -, dass ein erkanntes Übel und schreiendes Unrecht hinter dicken Mauern von Polizeigebäuden in unserem Lande im wesentlichen unkontrolliert weiterwuchern kann.

Auch den Beizug eines Arztes eigener Wahl will der Bundesrat nicht zulassen.

Das alles ist umso stossender, als sich Gefangene im Polizeigewahrsam immer wieder als unschuldig erweisen: Derartige Übergriffe einzelner Polizisten treffen somit in vielen Fällen Personen, denen keinerlei strafbare Handlung vorgeworfen werden kann, die somit rein aus Versehen mit der Polizei zu tun bekommen haben. Und das heisst mit anderen Worten: **Auch Sie können morgen schon davon betroffen sein!**

Indirekte Rüge für das Bundesgericht

Keinen guten Eindruck macht die Schweiz sodann bei der Gewährung des Rechts für Gefangene, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien bewegen zu können, wie das die europäischen Mindestvorschriften vorsehen.

Vielorts ist dieses «Spazieren» auf eine halbe Stunde täglich reduziert, und gelegentlich gar können die in Handschellen gelegten Gefangenen bei ihrem Spaziergang ohne weiteres von der Öffentlichen Strasse aus gesehen werden.

Das Anti-Folter-Komitee schreibt in seinem Bericht:

«Der Grundsatz, wonach Gefangenen erlaubt werden muss, sich während einer Stunde im Freien zu bewegen, ist eine grundlegende Garantie.»

Es fährt dann - teilweise in Fettdruck - weiter:

«Konsequenterweise empfiehlt das Komitee den schweizerischen Behörden, dringend Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass den Ge-

fangenen erlaubt wird, sich täglich während mindestens einer Stunde im Freien unter Bedingungen zu bewegen, die es ihnen gestatten, davon voll zu profitieren, wobei gleichzeitig der Respekt vor ihrem Recht auf Intimität des Privatlebens gewahrt wird. In diesem Zusammenhang kann auf Abschnitt 86 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und den entsprechenden Abschnitt der dazugehörigen Begründung verwiesen werden.»

Das ist selbstverständlich eine indirekte Rüge an der bisherigen Haltung des Schweizerischen Bundesgerichtes. Dieses hat - zuletzt in seinem Entscheid BGE 118 Ia 64 - in der Beschwerde, die der Generalsekretär der SGEMKO gegen eine neue Bezirksgefängnisverordnung des Zürcher Regierungsrates eingereicht hatte - noch im Januar 1992 entschieden, der tägliche Spaziergang von Gefangenen müsse mindestens eine halbe Stunde betragen; und erst nach einer Haftdauer von einem Monat bestehe Anspruch auf einen Spaziergang von einer Stunde. Einmal mehr hatte sich das Bundesgericht dabei damit herausgeredet, die Europäischen Mindestbestimmungen für Gefangene seien *blasse Empfehlungen*, also *nicht zwingend*. Es besteht Anlass dazu, dem Bundesgericht die Einsicht zu vermitteln, dass es sich mit dieser Auffassung nach diesem Bericht des Anti-Folter-Komitees zweifellos auf dem Holzweg befindet.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf den Bericht des Komitees bezeichnenderweise keinerlei befriedigenden Erklärungen zu diesem Problem abgegeben und sich lediglich auf das erwähnte Bundesgerichtsurteil berufen.

Schwere Verletzungen

Das Komitee macht aber auch auf ganz schwere Verletzungen der Anti-Folter-Konvention aufmerksam. So etwa hat es in einer schweizerischen Strafanstalt Gefangene gefunden, die *während sechs bis fast sieben Jahren in Einzelhaft gehalten worden sind*: Diese bedauernswerten Personen sind somit jahrelang Tag für Tag 23 Stunden lang in kleinen Zellen eingesperrt - also vollständig isoliert - gewesen, deren Fenster stets verschlossen sind, so dass die Frischluft durch ein Belüftungssystem zugeführt werden muss, welches ständig ein dumpfes Pfeifen von sich gibt! Wenn das keine Folter ist!

Das sind absolut schwerwiegende Verstösse gegen das Folterverbot, und sie sind durch nichts zu rechtfertigen. Demzufolge hat auch hier das Komitee gegenüber der Schweiz eine dringliche Empfehlung abgegeben:

«Bezüglich des Regimes der unfreiwilligen Isolation empfiehlt das Komitee den schweizerischen Behörden, dringlich die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit:

- die Voraussetzungen der Versetzung in Isolation klar umschrieben sind und dass dazu nur unter ausnahmsweisen Umständen gegriffen wird;

- die Versetzung in Isolation von der kürzest möglichen Dauer ist; zu diesem Zweck sollte die Versetzung in Isolation mindestens alle drei Monate Gegenstand einer Überprüfung sein, die sich in einem solchen Falle auf einen medizinisch-sozialen Beobachtungsbericht stützt;

Folterbericht bestellen

Der Folterbericht des Komitees zur Verhütung von Folter des Europarates und die Antwort des Bundesrates sind in französischer Sprache veröffentlicht worden.

Wer sich dafür interessiert, kann diese Publikationen unter folgender Adresse bestellen:

C. P. T.

Informations

B. P. 431 R6

F-67075 Strassburg

Die Dokumente haben die folgenden Bestell-Nummern:

Bericht Schweiz: CPT/Inf (93) 3

Antwort Schweiz: CPT/Inf (93) 4

Beilagen: CPT/Inf (93) 4 Add.

Bericht Frankreich inkl. Antwort und

Beilagen: CPT/Inf (93) 2

- jeder Gefangene, der in Isolation versetzt wird, oder für welchen diese Massnahme erneuert wird, schriftlich über die Gründe für diese Massnahme informiert wird, es sei denn, es würden zwingende Gründe der Sicherheit dem entgegenstehen. In einem derartigen Fall sollte ein Gefangener den Beistand eines Anwalts geniessen können;

- jeder Gefangene, dem gegenüber eine solche Massnahme in Aussicht genommen oder verlängert wird, seinen Standpunkt bei der zuständigen Behörde geltend machen kann.

Das Komitee wünscht in dieser Hinsicht, über die Rechtsmittel informiert zu werden, die einem Gefangenen gegen eine Verfügung der Versetzung in Isolation oder deren Verlängerung zur Verfügung stehen.»

Aus der Antwort des Bundesrates ergibt sich, dass in dieser Hinsicht inzwischen Verbesserungen eingeführt worden sind; allerdings muss der Bundesrat zugeben, dass derartige Isolationsverfügungen noch immer ganz allgemein für die Dauer von sechs Monaten erlassen werden.

Es stellt sich nun die Frage, welches die Konsequenzen sind, welche die Behörden der Schweiz - des Bundes und der Kantone - aus dem vorliegenden Bericht ziehen werden.

Dieser Bericht müsste nicht nur dazu führen, dass viele kleine Einzelheiten, die zu Beanstandungen geführt haben, wie ungenügende Zellenbeleuchtungen, unsauberere Verhältnisse, mangelhafte Anstriche, unzureichende Belüftung etc., behoben werden. Er müsste auch zur Einsicht führen, dass die Einrichtungen, in welchen Menschen die Freiheit entzogen wird, zwingend einer ständigen Kontrolle von aussen bedürfen, wenn nicht mit der Zeit wieder menschenunwürdige Verhältnisse Einzug halten sollen.

Hier müsste vor allem die Überlegung Platz greifen, dass wir es uns selbst und unserem Anspruch, ein fortschrittliches Land zu sein, schuldig sind, eine derartige Kontrollinstanz mit eigenen Bürgerinnen und Bürgern einzurichten, und zwar für jedes einzelne Gefängnis in diesem Lande. Es muss verhindert werden, dass das Europäische Anti-Folter-Komitee bei einer künftigen zweiten Inspektion in unserem Lande wiederum so viel zu bemängeln hat. Wir kennen jetzt den Massstab: Handeln wir!

Neue Aufgaben für Zürcher Gerichte - auch andere Kantone betroffen

Wirkungen der Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention will, dass für die Menschen bedeutsame Entscheidungen von Behörden nicht von der Verwaltung, sondern von Gerichten getroffen werden. Das gilt für die Beurteilung strafrechtlicher Anklagen; das gilt aber auch für Ansprüche oder Verpflichtungen der Bürgerinnen und Bürger, die man in einem europäischen Sinne als «zivilrechtlich» bezeichnen kann. Das hat seinen guten Grund.

Die Verwaltung, also die Regierung und deren Bürokratie, haben häufig eigene Interessen, welche den Interessen von Privaten möglicherweise entgegenstehen. Man denke etwa an ein Strassenbauprojekt, das von einem Kanton möglichst billig realisiert werden möchte, und eine dazu notwendige Enteignung privaten Bodens.

Solange demnach allein die Verwaltung entscheidet, ist nicht sichergestellt, dass sie immer unparteiisch ist. Nicht umsonst hört man gelegentlich von Mitgliedern kantonaler Regierungen, das Schönste am Regieren sei die Willkür. Entscheide, welche die Privaten aber schwer treffen können, sollen nicht willkürlich, sondern von unparteiischen Behörden getroffen werden.

Beispiel: Vormundschaftswesen

Wenn etwa eine Gemeindebehörde ein Verfahren zur Bevormundung einer Person einleitet, konnte diese betroffene Person bisher im Kanton Zürich kein Gericht anrufen: Der Rechtsweg führte über den Bezirksrat zum Regierungsrat.

Neu hat nun der Regierungsrat auf seine entsprechenden Kompetenzen verzichtet und das Obergericht des Kantons Zürich als obere Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen bezeichnet. Das ist ein bedeutender Fortschritt, geht es doch in Vormundschaftssachen darum, ob einem Menschen die Handlungsfähigkeit und damit die Verfügungsberechtigung über

sein Einkommen und sein Vermögen entzogen werden soll.

Beispiel: Arrest im Strafvollzug

Neu ist auch, dass nun im Kanton Zürich Strafgefangenen nach der Abweisung eines Rekurses bei der Justizdirektion wegen einer Arreststrafe - die bisher als «Disziplinarstrafe» galt - der Weg an das Verwaltungsgericht geöffnet worden ist. Eine Verfügung der Justizdirektion Zürich sagt nun:

Der Weiterzug ans Verwaltungsgericht ist für die vorliegende Lücke eine geeignete und sinnvolle Lösung, und es sind keine Gründe für eine davon abweichende Ausnahmeregelung ersichtlich. Währendem nämlich eine Freiheitsstrafe von einem materiell urteilenden Gericht ausgefällt wird, handelt es sich bei der Ausfällung einer Arreststrafe . . . um einen Vollzugsentscheid, der nicht gestützt auf materielles Strafrecht zu beurteilen ist. Da der Entscheid über die Arreststrafe somit dem Vollzugs- und damit Verwaltungsrecht zugeordnet werden muss, ist sachlich richtig, das Verwaltungsgericht als richterliche Rechtsmittelinstanz vorzusehen.»

Ganz freiwillig hat die Zürcher Regierung das allerdings nicht getan. Verantwortlich dafür war einerseits Art. 6 Abs. 1 EMRK, andererseits der Umstand, dass sich die von der Schweiz bei ihrem Beitritt dazu abgegebenen Vorbehalte praktisch samt und sonders als ungültig und damit wirkungslos erwiesen haben. Deshalb hat das Bundesgericht bereits einzelnen Kantonen einen Tip gegeben, sie sollten ihre entsprechenden Vorschriften mit der neuen Rechtslage in Übereinstimmung bringen.

Somit sind die Beispiele, die hier nur den Kanton Zürich betreffen, auch von den anderen Kantonen zu beachten; auch sie werden dort, wo ihre Rechtsmittelwege und Verfahrensordnungen Art. 6 EMRK noch zuwiderlaufen, die erforderlichen Änderungen vornehmen müssen.

Fortschrittlich und konservativ

Auf dem Schweizer Buchmarkt ist vor kurzem aus der Feder von alt Bundesrichter ARTHUR HAEFLIGER das Werk «Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz / Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis» (Stämpfli, Bern 1993, 396 S., Fr. 75.-) erschienen.

Damit ist für jedermann, der sich für dieses faszinierende Gebiet unserer Rechtsordnung interessiert, ein leicht verständliches Werk greifbar, dessen Lektüre nicht nur keine besonderen Schwierigkeiten macht, sondern enorm viel Wissen vermittelt. Der Autor kann selbstverständlich von seiner grossen Erfahrung als Bundesrichter profitieren, und so illustriert er denn praktisch jeden einzelnen Abschnitt über die einzelnen Bestimmungen der Konvention mit zahlreichen Hinweisen auf schweizerische Fälle und Entscheidungen sowohl unserer eigenen Gerichte als auch der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsgerichtshofes in Strassburg.

Das vom Verlag - wie immer - sehr sorgfältig edierte Buch wirkt allein schon durch sein Erscheinen in unserem Lande als fortschrittlich: Sobald ein neues Rechtsgebiet in einem wissenschaftlichen Werk eines ehemaligen (oder aktiven) Bundesrichters dar-

gestellt worden ist, darf es in der Schweiz als etabliert gelten; die Fortschrittlichkeit zeigt sich darin, dass es überhaupt dargestellt wird, ist dies doch eine Einladung an alle Juristen, es sich ebenfalls zu eigen zu machen.

Es ist allerdings in gewissen Bereichen auch - der Natur des Autors entsprechend - in seinen Auffassungen (zu) konservativ. Das zeigt sich darin, dass es, obwohl im laufenden Jahr erschienen, punktuell bereits wieder überholt ist: Der Autor geht noch davon aus, dass ein Rest der auslegenden Erklärung der Schweiz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK (mit dem berühmten «Nachbehalt», den der Bundesrat seinem missglückten Vorbehalt nachgeschickt hat) gerettet werden könnte. Offensichtlich zwischen Erteilung des «Gut zum Druck» und dem Erscheinen des Buches hat aber das Bundesgericht von sich aus und ohne Befehl aus

Strassburg diesem gründlich missratenen juristischen Phantom aus dem Justizministerium ein unrühmliches Ende bereitet und erklärt, es sei fortan wirkungslos.

Besonderen Wert gewinnt die Arbeit HAEFLIGERS auch dadurch, dass darin auch der Gang der Verfahren in Strassburg anschaulich dargestellt wird, und dass in einem besonderen Kapitel über die Erfahrungen der Schweiz mit der EMRK Stellung bezogen und auf Tendenzen der Praxis hingewiesen wird. Einige knappe statistische Angaben orientieren über die zahlenmässige Bedeutung der EMRK, und ein ausführliches Stichwortregister erleichtert den Einzelzugriff aufgrund einer gegebenen Problemstellung.

Wer sich mit der EMRK und ihrer Anwendung bei uns befasst, kommt künftig kaum darum herum, dieses Buch zu Rate zu ziehen. Wir freuen uns über dessen Erscheinen und empfehlen es allen Interessierten wärmstens (Bezugsquelle siehe Inserat). ●

Ein Kurs der Berufsschule für Weiterbildung, Zürich

Menschenrechte im Alltag

An der Berufsschule für Weiterbildung, Zürich, Abteilung Erwachsenenbildung, findet im Sommersemester 1993 erstmals eine Veranstaltung unter dem Titel «Menschenrechte im Alltag» statt.

Der Kurs führt ein in die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für das tägliche Leben. Die EMRK - für die Schweiz seit dem 28. November 1974 in Kraft - beeinflusst das Rechtsleben immer stärker. Das zeigt sich unter anderem darin, dass schon bald in jedem zweiten Bundesgerichtsurteil ein Hinweis auf diesen Vertrag zu finden ist. Die in der EMRK enthaltenen Rechte können vor Gericht eingeklagt werden.

Weitere Grundlagen der Menschenrechte kommen im Kurs ebenso zur Sprache. Ein Vergleich zwischen die-

sen und der EMRK zeigt die Unterschiede auf. An Schwerpunkten sind vorgesehen:

- Die einzelnen Rechte in der EMRK;
- Wo macht die Schweiz noch nicht mit?
- Wie bringt jeder einzelne seine Rechte ins Spiel?
- Der Zugang zur Strassburger Rechtsprechung;
- Wie wird die Beschwerdefrist gewahrt?
- Entwicklungstendenzen der Menschenrechte.

Der Kurs findet an sechs Montagabenden statt; Beginn 10. Mai 1993, 18.30 - 20.15 Uhr; Kursgeld Fr. 56.-. Anmeldeschluss: Montag, 19. April 1993. Anmeldeunterlagen können bestellt werden über Tel. 01/261 41 66 oder Fax 01/261 43 48. ●

BÜCHER-BESTELLSCHEIN

■ Einsenden an Wissen + Meinung, Postfach 10, 8127 Forch oder Tf 01/980 07 15

■ Ich bestelle zur Lieferung mit Rechnung:

■ Ex. Arthur Haefliger, Die EMRK und die Schweiz, zu Fr. 75.-

■ Ex. Justizkritik, 10 Jahre «Plädoyer», zu Fr. 38.- (erscheint im April)

■ Name und Vorname:

■ Adresse:

■ PLZ, Ort:

■ Datum und Unterschrift:

AZB 8127 Forch
Adressänderungen und Retouren an SGEMKO, 8127 Forch (ZH)
Herrn/Frau/Frl./Firma